

noch vertheidigen lassen, sie wird zur doppelten Ungerechtigkeit, wenn Einzelnen gewährt wird, was Anderen abgeschlagen worden ist, wenn ein Theil dem anderen Vergütung hinauszahlen soll, die er in noch weit höherer Maße selbst bedurft hätte und beanspruchen können; es ist jene Maßregel als eine Compensation der gegenseitigen Ansprüche anzusehen und sie muß, einmal ergriffen, streng durchgeführt werden.

Sind nun die jetzt fraglichen Lieferungen unter denselben Umständen und Verhältnissen geleistet, wie die in der Bekanntmachung vom 2. November 1819 benannten, kann hierbei durchaus Etwas nicht darauf ankommen, welche Kasse die Vergütung gewährt haben würde, wenn eine solche überhaupt gegeben worden wäre, so werden erstere gleich den letzteren nach den Grundsätzen der höchsten Billigkeit zu behandeln sein, am allerwenigsten aber würde sich ein haltbarer Grund auführen lassen, wenn man die Vergütung für Naturallieferung abschlagen, und die für Pferdelieferung zugestehen wollte; ist aber über die Niederschlagung der erstern zwischen Regierung und Ständen schon Einverständnis vorhanden und kann darauf jetzt nicht wieder zurückgekommen werden, so kann die Deputation sich nur dafür aussprechen:

daß die verehrte Kammer sich hinsichtlich der Niederschlagung der Vergütung für die Pferdelieferung dem Beschluß der zweiten Kammer anschließe; welches Gutachten um so eher Eingang finden wird, wenn man hierbei noch die im jenseitigen Bericht unter 3 aufgestellten gewichtigen Schwierigkeiten und Hindernisse, die der Ausführung eines Vergütungsprincips entgegenstehen, in Erwägung zieht.

Referent Bürgermeister Schill: Ich glaube hier den Vortrag des Berichts in seinem allgemeinen Theile schließen zu dürfen, da es darauf ankommt, welche Ansicht die Kammer faßt. Daß die Deutung, welche der ständischen Erklärung von 1830 untergelegt werden kann, richtig gewesen sei, geht daraus hervor, daß die damalige Ständeversammlung der Staatsregierung keineswegs angeschlossen hat, an die Betheiligten eine Vergütung für Pferdelieferung nachzuzahlen, was sie gemußt hätte, wenn sie eine Vergütung an selbige gewollt hätte, welche aus der Staatskasse zu leisten war; sie hat vielmehr eine solche nur für die ständische Kasse reclamirt. Das scheint der Hauptgrund zu sein, warum die damalige Ständeversammlung erklärt hat, sie wolle die Vergütung nicht den Betheiligten geben, sondern nur in die ständische Kasse zurückverlangen, um darüber eine allgemeine Verfügung zu treffen.

Bürgermeister Hübler: Ich mag nicht leugnen, daß mir als Deputationsmitglied manche Bedenken bei der vorliegenden Entschädigungsfrage beigegeben sind, indem es meinem Rechtsgefühl widerstreiten wollte, Ansprüche, für deren Begründung sich doch in der That so vieles anführen läßt, mit einem Federzuge zu streichen; allein bei näherem Eingehen in die Sache und die factischen Grundlagen derselben habe ich mich allerdings überzeugen müssen, daß der Beschluß der jenseitigen Kammer und der damit conforme Vorschlag unserer Deputation der einzige Ausweg ist, um aus diesem Dilemma zu kommen. Abgesehen von den außerordentlichen, zum Theil an das Unmögliche grenzenden, Schwierigkeiten, welche sich an die Ausführung des Vergütungsplans knüpfen, würde man durch Vergü-

tung der fraglichen Lieferungen von Stückpferden eine dreifache Ungerechtigkeit begehen, einmal gegen diejenigen, welche noch Vergütungsansprüche wegen Naturalienlieferungen haben und deren Ansprüche gleichwohl nach dem allerhöchsten Decrete niedergeschlagen werden sollen, dann eine Ungerechtigkeit gegen die große Masse derjenigen, deren unvergütet gebliebene Kriegsprästationen aller Art bereits im Jahre 1819 durch ständischen Beschluß niedergeschlagen worden, und endlich eine Ungerechtigkeit gegen alle die, welche zur Aufbringung des erforderlichen Vergütungsbedürfnisses von 360,000 Thlr. beizutragen genöthigt sein würden. Das sind die Momente gewesen, welche mich beruhigt haben, um so mehr, als ich mir gestehen mußte, daß eine Abänderung des früheren Beschlusses vom Jahre 1819 nicht in den ständischen Verhältnissen liege, und an sich ganz unausführbar sei, in so fern zu Vergütung aller durch die Bekanntmachung vom 2. November 1819 niedergeschlagenen Anforderungen für Kriegsaufwand die Kräfte des Landes nicht ausreichen dürften. Ich habe mich aber auch bei dem jenseitigen Beschlusse schon deshalb beruhigt, weil der Anspruch wegen der Vergütung für Lieferung von Stückpferden bereits im Jahre 1818 sich erledigt, und es schon damals in der Ansicht der Ständeversammlung gelegen zu haben scheint, eine diesfallige Vergütung nicht weiter eintreten zu lassen, indem die ganze damalige Differenz nur auf dem bekannten alten Streite zwischen den fiscalischen Kassen und den ständischen beruhte. Aus allen diesen Gründen habe ich kein Bedenken getragen, mich der Meinung meiner Herren Collegen anzuschließen.

Prinz Johann: Ich bitte um das Wort, nicht um in die Sache einzugehen; denn ich habe mich aus beiden Deputationsgutachten von der Sachgemäßheit des Vorschlags vollkommen überzeugt. So schmerzlich es sein kann, durch einen Federzug bedeutende Ansprüche, die manches für sich haben, in Wegfall zu bringen, so glaube ich doch, daß man materiell Unrecht damit thun würde, sie anzuerkennen. Ich erbitte mir nur von dem Referenten oder der Staatsregierung eine Erklärung. Es ist in dem jenseitigen Berichte geäußert worden, daß 1830 von den Ständen die Ansprüche des Meißner Kreises an die von der Krone Preußen wegen Verpflegung der preussischen Truppen in den Jahren 1805 und 1806 ausgezahlten Gelder in Erwägung gekommen seien. Diese Vergütung betrifft einen Theil derselben Leistung, von denen hier die Rede ist. Die Stände hatten erklärt, sie wollten die Verwendung der 80,000 Thlr. zu einem andern militairischen Zwecke genehmigen. Dagegen war die Ständeversammlung von 1834 verschiedener Meinung. Die erste Kammer wollte die Verabreichung definitiv machen, die zweite Kammer aber glaubte, den Betheiligten müßten jura salva bleiben. Es fragt sich nun, ob diese Frage mit entschieden werden soll. Ich glaube nicht, daß es die Absicht ist. Wäre es aber der Fall, so würde auf die Frage nochmals einzugehen sein. Ich wollte daher fragen, ob die Niederschlagung dieses Anspruchs an jene von der Krone Preußen gezahlten Gelder zugleich gemeint sei.

Referent Bürgermeister Schill: Es heißt in der ständi-